



Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindebücherei

Die Gemeinde Gröbenzell erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2021-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Nutzung der Medien der Gemeindebücherei Gröbenzell in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich gebührenfrei, sofern diese Gebührensatzung nichts Abweichendes festsetzt. Entstehen durch die Nutzung oder durch Leistungen für Benutzer*innen Auslagen, so sind diese neben den Nutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner*in ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Gemeindebücherei Gröbenzell in Anspruch nimmt.

§ 2

Jahresgebühr

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung und erhebt für die Nutzung folgende Gebühren:
 1. Erwachsene zahlen jährlich 12,00 Euro oder vierteljährlich 4,00 Euro.
 2. Erwachsene Auszubildende, Schüler*innen, Studierende, Inhaber*innen der Ehrenamtskarte und Bürger*innen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableisten, bezahlen bei Vorlage eines Nachweises jährlich 6,00 Euro oder vierteljährlich 2,00 Euro.
 3. Die Familienkarte (2 Erwachsene + eigene Kinder bis zur Volljährigkeit eines Hausstandes unter Vorlage eines Adressnachweises) kostet jährlich 20,00 Euro.
- (2) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Nutzung der Gemeindebücherei kostenfrei; ebenso für (nachgewiesene) Empfänger*innen von Sozialleistungen.
- (3) Die Zahlung der Gebühr berechtigt Benutzer*innen für zwölf bzw. drei Monate ab der ersten Ausleihe, Medien zu entleihen und Zugriff auf die Online-Angebote der Gemeindebücherei Gröbenzell zu erhalten.
- (4) Für Kindereinrichtungen, Schulen, Alteneinrichtungen, Gemeinde- und andere Institutionen wird keine Gebühr erhoben.



§ 3

Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Überschreiten Benutzer*innen die gesetzte Leihfrist, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Pro Medium und Öffnungstag der Leihfristüberschreitung werden 0,20 Euro erhoben, höchstens jedoch 15,00 Euro.
- (2) Müssen Benutzer*innen wegen Überschreitung der Leihfrist angemahnt werden, ist eine Gebühr zu entrichten:
 1. Mahnung: 1,00 Euro
 2. Mahnung: 5,00 Euro
 3. Mahnung: 7,00 Euro
- (3) Für Kindereinrichtungen, Schulen, Alteneinrichtungen, Gemeinde- und andere Institutionen werden keine Säumnis- und Mahngebühren erhoben.

§ 4

Weitere Gebühren

- (1) Vorbestellungsgebühr: 1,00 Euro
- (2) Fernleihgebühren: 2,50 Euro
- (3) Ausweisersatzgebühren: 5,00 Euro
- (4) Kopiergebühren DIN A4: 0,10 Euro (schwarz/weiß), 0,20€ (farbig)

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Gröbenzell

Martin Schäfer
Erster Bürgermeister